



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 18.05.2021 - 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 140.** Richtlinie für die Senatsaufgaben im Habilitationsverfahren samt Erhebungsblatt (Version 2021)
- 141.** Richtlinie für die Senatsaufgaben im Berufungsverfahren nach § 98 samt Erhebungsblatt (Version 2021)

Wahlen

- 142.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sebastian Prignitz, M.A.

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 140

Richtlinie für die Senatsaufgaben im Habilitationsverfahren samt Erhebungsblatt (Version 2021)

Diese Richtlinie dient der Qualitätssicherung im Habilitationsverfahren und gilt für alle Fakultäten und Zentren. Sie wurde von den Professor*innen des Senats erstellt und vom Senat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen.

Nach einer Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (I) finden sich die Grundlinien, nach denen die Professor*innen im Senat bei der Umsetzung dieser Regeln vorgehen (II).

Die jeweiligen **fakultären Ansprechpersonen** („Kuriensprecher*innen“, „Moderator*innen“ odgl.), die im Folgenden mit den Nominierungen zu Kommissionen betraut sind, werden **vom Senatsbüro (samt Unterschriftenprobe) in Evidenz gehalten**. Personelle **Änderungen** sind dem Senatsbüro von den Dekanaten umgehend und laufend **mitzuteilen**.

I. Rechtsgrundlagen

1. Universitätsgesetz 2002 idF der UG-Novelle 2009:

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. ...

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.[\[1\]](#)

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen....

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitations-

kommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. ...

2. Satzungsteil Habilitation der Universität Wien (MBI vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 111):

„Habilitation

§ 1. *Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).*

Ziel der Habilitation

§ 2. *Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi), die in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt. ...*

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 5. *(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 Universitätsgesetz 2002), die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein fach einschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.*

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist der besonderen Struktur der oder des für das Verfahren zuständigen Fakultät/en oder Zentrums/en und des Fachgebiets bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen. Mit zu berücksichtigen ist, ob eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren fällt.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe der Universitätsangehörigen durch den Senat bestellt.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 6. *(1) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums holt von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ein. Fällt eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren, so erstreckt sich auch der Fachbereich im Sinn des § 103 Abs. 5 UG über mehr als eine wissenschaftliche Organisationseinheit. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs*

mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter über die wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. ...“

II. Erläuterungen zu den Aufgaben des Senats im Rahmen der Einsetzung der *Habilitationskommission* und der Bestellung der Gutachter*innen

1) Kommission

Die Prüfung, ob das spezifische Fachgebiet der beantragten Lehrbefugnis (venia docendi) in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt, ist Aufgabe des Rektorats (§ 103 Abs 1 UG).

Ist der Senat der Meinung, dass dies bei einem bestimmten Antrag nicht der Fall ist, obwohl das Rektorat es schon bejaht hat, so ist diese Frage im Einvernehmen mit dem Rektorat zu klären. Tritt die Frage während eines schon laufenden Habilitationsverfahrens erneut auf (zB weil der/die Antragsteller*in die beantragte Venia ändert), so ist wiederum das Rektorat zu befassen.

Größe der Habilitationskommission

Betreffend die Größe der Habilitationskommission ist nur bestimmt, dass sie aus höchstens neun Mitgliedern bestehen darf und dass mehr als die Hälfte aus dem Kreis der Professor*innen kommen muss. De facto wird die Größe der Kommission durch die jeweilige Fakultät oder das jeweilige Zentrum bestimmt (das Erhebungsblatt des Senats enthält eine entsprechende von der Fakultät auszufüllende Rubrik).

Der **Senat empfiehlt** die Varianten **5:2:2 und 3:1:1**, um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten. Für fächerübergreifende Habilitationen sollte jedenfalls die Variante 5:2:2 gewählt werden.

Der **Vorschlag** der Fakultät ist für den Senat rechtlich **nicht verbindlich**. Dieser könnte von der vorgeschlagenen Größe auch abgehen und die Kommission vergrößern, zB wenn er den Eindruck hat, dass das Fachgebiet und die spezielle Thematik der Habilitationsschrift (vgl § 2 Satzungsteil Habilitation) nicht adäquat abgedeckt ist.

Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission

Um der Inhomogenität und Größe der Organisationseinheiten an der Universität und den unterschiedlichen Fächerkulturen Rechnung zu tragen, hat die Universitätsleitung bewusst Abstand von generellen detaillierten Regelungen zur Willensbildung für die Bestellung von Mitgliedern der verschiedenen Personengruppen des wissenschaftlichen Personals in Kollegialorgane durch Fakultäten und Zentren genommen.

Vorgabe für den Bestellungsprozess in vom Senat einzusetzende Kollegialorgane ist aber jedenfalls, dass die Nominierung auf einem **demokratischen Meinungsbildungsprozess** innerhalb der jeweiligen Personengruppe (Professor*innen des Fachbereichs und sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit) basiert. Die Art und das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses werden von der dem Senat zu Funktionsbeginn bekanntgegebenen fakultären Ansprechperson für diese Gruppe an den Dekan/die Dekanin weitergeleitet.

Auf dem **Erhebungsblatt** ist zu vermerken, welcher Meinungsbildungsprozesses von der jeweiligen Gruppe zur

Ermittlung der zu nominierenden Mitglieder angewendet wurde (Beschluss in einer Versammlung aller Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder elektronische Abstimmung innerhalb dieses Personenkreises oder Beschluss der mit den Nominierungen von den Mitgliedern dieses Personenkreises nachweisbar bevollmächtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz in einer Versammlung oder mittels elektronischer Abstimmung; gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit/en).

Qualifikation der Kommissionsmitglieder

Zur Qualifikation der Kommissionsmitglieder vertreten die Professor*innen des Senats die Auffassung, dass alle Kommissionsmitglieder (außer den Studierenden) aufgrund ihrer Publikationstätigkeit als **aktive Wissenschaftler*innen** ausgewiesen sein müssen.

Externe Kommissionsmitglieder

Im Allgemeinen besteht die Habilitationskommission aus den Mitgliedern der Fakultät oder des Zentrums, an dem der oder die Bewerber*in die Lehrbefugnis anstrebt. Es wird allerdings **empfohlen, ein externes** (also nicht der Universität Wien angehöriges) **Kommissionsmitglied** zu nominieren. Wenn es fachlich geboten erscheint, kann (entweder zusätzlich oder anstelle des externen Mitgliedes) auch ein Mitglied aus einer anderen Fakultät nominiert werden. Die Fachexpertise der Kommission ist jedenfalls zu gewährleisten. Befangenheiten (siehe weiter unten) sind zu vermeiden.

Frauenanteil

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist von allen in den Nominierungsprozess involvierten Gruppen darauf zu achten, dass ein **50 % Frauenanteil** gegeben sein muss (§ 20a Abs 2 UG). Ist eine **Unterschreitung** dieses Frauenanteils in der Kommission aus fachspezifischen Gründen unvermeidbar, hat die Bekanntgabe der Nominierungen an den Senat eine **Begründung** zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der einspruchsberechtigt ist, weitergeleitet wird.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei Konstituierung der Kommission Einspruch erhebt und sich damit die Arbeitsaufnahme von eingesetzten Kommissionen verzögert, empfiehlt der Senat den Fakultäten gegebenenfalls, vor der Einsetzung der Kommission eine allfällige Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Arbeitskreises für die Unterschreitung des 50%-Frauenanteils einzuholen und eine Zustimmung desselben auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

Ausscheiden eines Mitgliedes

Bei **Ausscheiden** eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission).

Ersatzmitglieder

Für **jede** in der Kommission vertretene **Personengruppe** ist **mindestens ein Ersatzmitglied** vorzusehen, bei mehr als einem Ersatzmitglied ist zu reihen.

Ersatzmitglieder wirken nach der Geschäftsordnung **nur im Vertretungsfall** für ein verhandeltes Hauptmitglied in

der Kommission mit. Das verhinderte Hauptmitglied kann frei wählen, ob es sich durch Ersatzmitglied (in der Reihenfolge der Ersatzpersonen) vertreten lässt oder ob es eine Stimmübertragung vornimmt. (Demgegenüber können Auskunftspersonen aufgrund eines Beschlusses der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden hinzugezogen werden, sie sind aber nicht dauerhaft anwesenheitsberechtigt.)

Befangenheit Kommissionsmitglieder

Kommissionsmitglieder gelten als positiv oder negativ befangen, im Fall a) von **regelmäßigen gemeinsamen Publikationen und/oder Projekten** mit dem/der Antragsteller*in oder b) wenn sie in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen **persönlichen Naheverhältnis** (Verwandschaft, Partnerschaft u.ä.) mit dem/der Antragsteller*in stehen.

Die Kommissionsmitglieder haben mit Zustimmung zu ihrer Nominierung in die Kommission ihre **Unbefangenheit zu erklären**. Dies wird vom Dekanat **auf dem Erhebungsblatt vermerkt**.

Sollte eine Befangenheit **im Nachhinein** auftreten, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n der Kommission über ihre/seine Befangenheit zu informieren und aus der Kommission auszuscheiden. In diesem Fall ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission).

2. Fächerübergreifende Habilitationen

Für fächerübergreifende Habilitationen ist die ausdrückliche Bestimmung in § 5 Abs 2 Satzungsteil Habilitation relevant. Danach hat die Zusammensetzung der Habilitationskommission die Struktur der für das Verfahren zuständigen Fakultät (des Zentrums) und des Fachgebietes bzw. auch die spezielle Thematik der Habilitationsschrift widerzuspiegeln.

Der Senat erachtet es in solchen Fällen daher als notwendig, die Mitglieder der Habilitationskommission wie auch die Gutachter*innen aus verschiedenen akademischen Einheiten, Fakultäten oder Zentren bzw. aus verschiedenen Fachgebieten zu rekrutieren.

3. Gutachten

Anzahl der Gutachten

Für die Anzahl der Gutachten gilt laut Satzung die **Mindestzahl drei**. Um eine **ausreichende Auswahl** zu gewährleisten, sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Gutachter*innen die von der Fakultät gewünschte Anzahl an Gutachter*innen **um mindestens drei Personen überschreiten**. Bevor Gutachter*innen dem Senat vorgeschlagen werden, müssen diese bestätigt haben, dass sie allfällig zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

Externe Gutachter*innen

Die vorgeschlagenen Gutachter*innen sollten **idR extern** sein. Zumeist erscheint die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben. Ist aus **fachspezifischen Gründen** ein Gutachten einer **Person mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich** erforderlich, so ist dies – wie auch die dementsprechenden konkreten Vorschläge für Gutachter*innen – im Erhebungsblatt **inhaltlich zu begründen**.

Aus den vorgeschlagenen Gutachter*innen wählt der Senat die gewünschte Anzahl an Gutachter*innen aus und bestellt überdies mindestens eine*n Ersatzgutachter*in, gegebenenfalls zwei oder mehrere in Reihung.

Qualifikation der Gutachter*innen

Aus Gründen der Qualitätssicherung besonders wichtig ist die **Fachqualifikation und Unabhängigkeit** der Gutachter*innen. Selbstverständlich sollten die dem Senat dazu vorgeschlagenen Personen in ihrer Publikationsleistung eindeutig als **aktive und international anerkannte Wissenschaftler*innen** im entsprechenden **Fachgebiet** oder gegebenenfalls fachnahen Gebiet ausgewiesen sein, eine Professur innehaben oder gegebenenfalls über eine Lehrbefugnis bzw. gleichzuhaltende Eignung verfügen und kein Naheverhältnis zum/ zur Habilitationswerber*in oder deren/dessen unmittelbarem wissenschaftlichen Umfeld aufweisen (siehe Befangenheit weiter unten).

Doppelfunktionen als Kommissionsmitglied und Gutachter*in sind grundsätzlich unerwünscht.

Geschlechterverhältnis der Gutachter*innen

Eine 50%-Quote für die Gutachter*innen ist nicht vorgesehen. Nach Möglichkeit sollte bei den Gutachter*innenvorschlägen aber auf ein **fachlich vertretbares Geschlechterverhältnis** geachtet werden, ohne die in Fächern mit einem notorisch geringen Frauenanteil in Frage kommenden Gutachterinnen über Gebühr zu beanspruchen. Sollte der Gutachter*innenvorschlag **weniger als 30% Frauen** enthalten, erwartet der Senat **die Angabe der fachspezifisch zwingenden Gründe** auf dem Erhebungsblatt.

Befangenheit Gutachter*innen

Gutachter*innen gelten nach der Empfehlung des Rektorats vom 15. Dezember 2015 als positiv oder negativ befangen – und können daher nicht als Gutachter*innen bestellt werden – wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Gutachter*innen stehen in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen persönlichen oder beruflichen Naheverhältnis zu der zu begutachtenden Person (etw Partnerschaft, Verwandtschaft,

Betreungsverhältnis bei Dissertation oder Habilitation, Mitarbeiter*in, Vorgesetzte/r, derzeitige Stelleninhaber*in.

- Gutachter*innen haben in den letzten fünf Jahren als Co-Autor*in oder Co-Herausgeber*in mit der zu begutachtenden Person publiziert (etwa wissenschaftliche Artikel, Monographien, Sammelbände).
- Gutachter*innen haben mit der zu begutachtenden Person in den letzten fünf Jahren intensiv kooperiert (etwa gemeinsame Forschungs- und/oder Lehrprojekte etc.)

Die angefragten Gutachter*innen haben ihre **Unbefangenheit** bei Mitteilung der Bereitschaft zu gutachten **zu erklären**. Dies wird **vom Dekanat auf dem Erhebungsblatt vermerkt**.

Sollte eine Befangenheit **im Nachhinein** auftreten, so hat die/der Gutachter*in die/den Vorsitzende/n der Kommission darüber zu informieren. Der/Die Vorsitzende hat daraufhin die/den erstgereihten Ersatzgutachter*in mit der Begutachtung zu befassen. Steht kein/e Ersatzgutachter*in zur Verfügung, sind neue Vorschläge von Gutachter*innen an den Senat zu übermitteln.

Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien betreffend das Habilitationsverfahren

Die Überprüfung dieser Regeln erfolgt durch die Senatsmitglieder aus dem Kreis der Professor*innen, die in ihrer vorbereitenden Sitzung die Gutachter*innen beschließen. Bei Nichteinhaltung der Regeln wird der Fall an die Fakultät mit der Bitte um Überarbeitung zurückverwiesen. Eine Bearbeitung eines Antrags zur Einsetzung einer Habilitationskommission durch den Senat und zur Bestellung der Gutachter*innen durch die Senatsprofessor*innen kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Senatssitzung im Büro des Senats eingegangen sind.

Es wird angeregt, dass die Fakultäten Richtlinien für Habilitationen erarbeiten und auf ihrer Homepage veröffentlichen. Diese sowie der Satzungsteil „Habilitation“ sollten auch den Gutachter*innen übermittelt werden.

[1] Solche Anträge sind zwar an das Rektorat zu adressieren, allerdings „im Wege“ des zuständigen Dekanats bzw. Zentrumsbüros einzubringen. Schon dort werden, gemäß einer Weisung des Rektorats, die formalen Voraussetzungen einer Erstprüfung unterzogen. Die Zuständigkeitsprüfung des Rektorats bezieht sich insbesondere auch auf die Frage, ob die beantragte Venia ein „ganzes wissenschaftliches Fach“ umfasst. Schränkt der/die Habilitationswerber*in während eines schon vor der Kommission laufenden Verfahrens die beantragte Venia ein, so muss das Dekanat (Zentrumsbüro) in Rücksprache mit dem Rektorat neuerlich die Qualifikation als „ganzes wissenschaftliches Fach“ beurteilen.

**ERHEBUNGSBLATT
für
HABILITATIONSVERFAHREN**

Bitte von den Leiter*innen der Organisationseinheit (Fakultät oder Zentrum) vollständig ausgefüllt unterschrieben elektronisch als Worddokument und als pdf-Dokument dem Senat übermitteln.

I. ANGABEN ZUR HABILITATION

Name des oder der Habilitationswerber*in, berufliche Stellung, Adresse, Telefon, e-Mail

Bezeichnung des ganzen wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis beantragt wird:

deutsch:

englisch:

Titel der Habilitationsschrift:

Bei Sammelhabilitation: Gesamttitel und Liste der Schriften

.....

II. ORGANISATIONSEINHEIT

Bezeichnung der Organisationseinheit, die das Habilitationsverfahren organisatorisch abwickelt Kontaktperson/en an dieser Organisationseinheit <i>(mit Telefonnummer/n und e-Mail-Adresse; wenn die Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich auch anderer Organisationseinheiten fällt, dortige Kontaktpersonen)</i>

III. GUTACHTER*INNEN im HABILITATIONSVERFAHREN

Die Gutachter*innen sind „auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs“ (§ 103 Abs 5 UG) zu bestellen.

Vorschlagsberechtigte Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs:

Name:

Anzahl der Gutachter*innen

Nach der Satzung sind **mindestens drei Gutachter*innen** zu bestellen, darunter **zumindest zwei externe Gutachter*innen**. Es können aber auch mehr Gutachter*innen bestellt werden, und es können auch alle extern

sein. Die Gutachter*innen müssen „Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches“ sein.

Anzahl der Gutachter*innen, die bestellt werden sollen:

Vorschlag der Personen

Bitte **drei Gutachter*innen mehr** als die gewünschte Anzahl der zu bestellenden Gutachter*innen vorzuschlagen, die im Voraus ihr Einverständnis gegeben haben sollen. In der Regel ist die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben.

Bitte achten Sie auf mögliche Befangenheiten (siehe die Richtlinien für die Senatsaufgaben ...).

Namen (in alphabetischer Reihenfolge), Universität oder wissenschaftliche Einrichtung, Fachgebiet/Venia, e-Mail:

Fachspezifische Gründe, falls Gutachter*innen mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich vorgeschlagen werden:

Die Gutachter*innen haben vorweg ihr Einverständnis zur Mitwirkung im Habilitationsverfahren gegeben.

☐ ja.

☐ nein.

Die Gutachter*innen haben vorweg ihre Unbefangenheit gegenüber dem / der Antragsteller*in erklärt.

☐ ja.

☐ nein.

Das Unterschreiten von 30% Frauenanteil im Gutachter*innen-Vorschlag ergab sich aus folgenden Gründen:

Der Vorschlag wurde erstellt

☐ bei einem Treffen der Professor*innen des Fachbereichs am oder

- O in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle Professor*innen des Fachbereichs beteiligt waren.
- O bei einem Treffen der von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz am oder
- O in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

IV. HABILITATIONSKOMMISSION

1. Vorgeschlagen wird folgende Größe und Zusammensetzung der Kommission:

(max. 9 Mitglieder; Mehrheit der Professor*innen, mind. je 1 Mitglied aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und der Studierenden, mögliche Varianten: z.B. 5:2:2, 5:3:1, 5:1:3, 5:2:1, 5:1:2, 4:2:1, 4:1:2, 3:1:1; **empfohlen: 5:2:2 oder 3:1:1.** um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten)

.....

Fachspezifische Gründe für ein Abgehen von der empfohlenen Größen 5:2:2 oder 3.1.1.:

2. Mitglieder der Habilitationskommission:

Bitte achten Sie auf

- eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Kommission (50 % Frauen)
- mögliche Befangenheiten
- auf die Möglichkeit der Bestellung eines externen Kommissionsmitglieds

Vorschlag der Professor*innen:

Name, Fachgebiet und e-Mail-Adresse

Mitglieder:

Ersatzmitglied/er (gereiht):

Die Kommissionsmitglieder haben vorweg ihre Unbefangenheit gegenüber dem/der Antragsteller*in erklärt.

O ja.

O nein.

Der Vorschlag wurde erstellt

☐ bei einem Treffen der Professor*innen des Fachbereichs am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle Professor*innen des Fachbereichs beteiligt waren.

☐ bei einem Treffen der von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

Vorschlag der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

Name, Fachgebiet und e-Mail-Adresse:

Mitglieder:

Ersatzmitglied/er:

Die Kommissionsmitglieder haben vorweg ihre Unbefangenheit gegenüber dem/der Antragsteller*in erklärt.

☐ ja.

☐ nein.

Der Vorschlag wurde erstellt (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit/en)

☐ bei einem Treffen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit beteiligt waren.

☐ bei einem Treffen der von den Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

Nominierungen am bestätigt durch die Unterschrift der dem Senat bekannt gegebenen fakultären Ansprechperson („Kuriensprecher*in“, „Moderator*in“ odgl.)

Studierende:

Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein fach einschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS-Punkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

Name und eMail-Adresse:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Die Kommissionsmitglieder haben vorweg ihre Unbefangenheit gegenüber dem/der Antragsteller*in erklärt.

O ja.

O nein.

Nominierung durch die Studienvertretung erfolgt.

Einberufer*in

Bekanntgabe des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen der Universität Wien

.....

.....
Datum und Unterschrift des/der Leiter*in der Organisationseinheit

Der Vorsitzende des Senates:
S c h w a r z

Nr. 141

Richtlinie für die Senatsaufgaben im Berufungsverfahren nach § 98 samt Erhebungsblatt (Version 2021)

Diese Richtlinie dient der Qualitätssicherung im Berufungsverfahren und gilt für alle Fakultäten und Zentren. Sie wurde von den Professor*innen des Senats erstellt und vom Senat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen.

Nach einer Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (I) finden sich die Grundlinien, nach denen die Professor*innen im Senat bei der Umsetzung dieser Regeln vorgehen (II).

Die jeweiligen **fakultären Ansprechpersonen** („Kuriensprecher*innen“, „Moderator*innen“ odgl.), die im Folgenden mit den Nominierungen zu Kommissionen betraut sind, werden **vom Senatsbüro (samt Unterschriftenprobe) in Evidenz gehalten**. Personelle **Änderungen** sind dem Senatsbüro von den Dekanaten umgehend und laufend **mitzuteilen**.

I. Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002 idF der UG-Novelle 2009:

§ 98 (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen. ...

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei – davon mindestens eine externe oder einen externen – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

(4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Der Berufungskommission können auch Angehörige anderer Universitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen angehören.

II. Erläuterungen zu den Aufgaben des Senats im Rahmen der Einsetzung der Berufungskommission und der Bestellung der Gutachter*innen

1. Kommission

Größe der Berufungskommission

Betreffend die Größe der Habilitationskommission wird nur bestimmt, dass mehr als die Hälfte aus dem Kreis der Professor*innen und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden kommen muss. De facto wird die Größe der Kommission durch die jeweilige Fakultät oder das jeweilige Zentrum bestimmt (das Erhebungsblatt des Senats enthält eine entsprechende von der Fakultät auszufüllende Rubrik).

Der **Senat empfiehlt** die Variante **5:2:2**, um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten. Falls von der empfohlenen Variante 5:2:2 abgewichen wird, sind die fachspezifisch-zwingenden Gründe auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

Der **Vorschlag** der Fakultät ist für den Senat rechtlich **nicht verbindlich**. Dieser könnte von der vorgeschlagenen Größe auch abgehen und die Kommission vergrößern, zB wenn er den Eindruck hat, dass das in der Ausschreibung angegebene Fach bzw. die angegebenen Fächer nicht adäquat abgedeckt ist bzw. sind. Die Angabe der Gründe dient insofern der Vermeidung von Missverständnissen und liefert eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Senat.

Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission

Um der Inhomogenität und Größe der Organisationseinheiten an der Universität und den unterschiedlichen Fächerkulturen Rechnung zu tragen, hat die Universitätsleitung bewusst Abstand von generellen detaillierten Regelungen zur Willensbildung für die Bestellung von Mitgliedern der verschiedenen Personengruppen des wissenschaftlichen Personals in Kollegialorgane durch Fakultäten und Zentren genommen.

Vorgabe für den Bestellungsprozess in vom Senat einzusetzende Kollegialorgane ist aber jedenfalls, dass die Nominierung auf einem **demokratischen Meinungsbildungsprozess** innerhalb der jeweiligen Personengruppe (Professor*innen des Fachbereichs und sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit) basiert. Die Art und das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses werden von der dem Senat zu Funktionsbeginn bekanntgegebenen fakultären Ansprechperson für diese Gruppe an die/den Dekan*in weitergeleitet.

Auf dem **Erhebungsblatt** ist zu vermerken, welcher Meinungsbildungsprozesses von der jeweiligen Gruppe zur Ermittlung der zu nominierenden Mitglieder angewendet wurde (Beschluss in einer Versammlung aller Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder elektronische Abstimmung innerhalb dieses Personenkreises oder Beschluss der mit den Nominierungen von den Mitgliedern dieses Personenkreises nachweisbar bevollmächtigten Mitgliedern der

Fakultätskonferenz in einer Versammlung oder mittels elektronischer Abstimmung; gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit(en).

Qualifikation der Kommissionsmitglieder

Zur Qualifikation der Kommissionsmitglieder vertreten die Professor*innen des Senats die Auffassung, dass alle Kommissionsmitglieder (außer den Studierenden) aufgrund ihrer Publikationstätigkeit als **aktive Wissenschaftler*innen** ausgewiesen sein müssen müssen.

Eine Mitwirkung der/des Professor*in, deren/dessen Stelle nachbesetzt wird, in der Berufungskommission ist grundsätzlich unerwünscht.

Frauenanteil

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist von allen im in den Nominierungsprozess involvierten Gruppen darauf zu achten, dass ein **50 % Frauenanteil** gegeben sein muss (§ 20a Abs 2 UG). Ist eine **Unterschreitung** dieses Frauenanteils in der Kommission aus fachspezifischen Gründen unvermeidbar, hat die Bekanntgabe der Nominierungen an den Senat eine **Begründung** zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der einspruchsberechtigt ist, weitergeleitet wird.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei Konstituierung der Kommission Einspruch erhebt und sich damit die Arbeitsaufnahme von eingesetzten Kommissionen verzögert, empfiehlt der Senat den Fakultäten gegebenenfalls, vor der Einsetzung der Kommission eine allfällige Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Arbeitskreises für die Unterschreitung des 50%-Frauenanteils einzuholen und eine Zustimmung desselben auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

Externe Kommissionsmitglieder

Im Allgemeinen besteht die Berufungskommission aus den Mitgliedern der Fakultät oder des Zentrums, der die Stelle zugeordnet ist. Es wird allerdings **empfohlen, ein externes** (also nicht der Universität Wien angehöriges) **Kommissionsmitglied** zu nominieren. Befangenheiten (siehe weiter unten) sind dabei zu vermeiden werden. Die Fachexpertise der Kommission ist jedenfalls zu gewährleisten.

Ausscheiden von Mitgliedern

Bei **Ausscheiden** eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission).

Ersatzmitglieder

Für **jede** in der Kommission vertretene **Personengruppe** ist **mindestens ein Ersatzmitglied** vorzusehen, bei mehr als einem Ersatzmitglied ist zu reihen.

Ersatzmitglieder wirken nach der Geschäftsordnung **nur im Vertretungsfall** für ein verhindertes Hauptmitglied in der Kommission mit. Das verhinderte Hauptmitglied kann frei wählen, ob es sich durch Ersatzmitglied (in der Reihenfolge der Ersatzpersonen) vertreten lässt oder ob es eine Stimmübertragung vornimmt. (Demgegenüber

können Auskunftspersonen aufgrund eines Beschlusses der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden hinzugezogen werden, sie sind aber nicht dauerhaft anwesenheitsberechtigt.)

Befangenheit Kommissionsmitglieder

Tritt eine Befangenheit wegen einer aktuellen oder schon zurückliegenden engen **persönlichen Naheverhältnisses** (Verwandtschaft, Partnerschaft u.ä.) aufgrund der Bewerber*innenlage auf, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n der Kommission über ihre/seine Befangenheit zu informieren und aus der Kommission auszuscheiden. In diesem Fall ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission).

Anzahl der Gutachten

Aus Gründen der Objektivität und Qualitätssicherung ist in Analogie zum Satzungsteil „Habilitation“ auch in Berufungsverfahren die Bestellung von **drei Gutachter*innen** erwünscht.

Um eine **ausreichende Auswahl** zu gewährleisten, sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Gutachter*innen die von der Fakultät gewünschte Anzahl an Gutachter*innen um mindestens drei Personen überschreiten. Bevor Gutachter*innen dem Senat vorgeschlagen werden, müssen diese bestätigt haben, dass sie allfällig zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

Aus den vorgeschlagenen Gutachter*innen wählt der Senat die gewünschte Anzahl an Gutachter*innen aus und bestellt überdies mindestens eine*n Ersatzgutachter*in, gegebenenfalls zwei oder mehrere in Reihung.

Externe Gutachter*innen

Die vorgeschlagenen Gutachter*innen sollten **idR extern** sein. Zumeist erscheint die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben.

Ist aus **fachspezifischen Gründen** ein Gutachten einer **Person mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich** erforderlich, so ist dies – wie auch die dementsprechenden konkreten Vorschläge für Gutachter*innen – im Erhebungsblatt **inhaltlich zu begründen**.

Qualifikation der Gutachter*innen

Aus Gründen der Qualitätssicherung besonders wichtig ist die **Fachqualifikation und Unabhängigkeit** der Gutachter*innen. Selbstverständlich sollten die dem Senat dazu vorgeschlagenen Personen in ihrer Publikationsleistung eindeutig als **aktive und international anerkannte Wissenschaftler*innen** im entsprechenden **Fachgebiet** oder gegebenenfalls fachnahen Gebiet ausgewiesen sein, eine Professur innehaben oder gegebenenfalls über eine Lehrbefugnis bzw. gleichzuhaltende Eignung verfügen.

Doppelfunktionen als Kommissionsmitglied und Gutachter*in sind grundsätzlich unerwünscht.

Geschlechterverhältnis der Gutachter*innen

Eine 50%-Quote für die Gutachter*innen ist nicht vorgesehen. Nach Möglichkeit sollte bei den Gutachter*innenvorschlägen aber auf ein **fachlich vertretbares Geschlechterverhältnis** geachtet werden, ohne die in Fächern mit einem notorisch geringen Frauenanteil in Frage kommenden Gutachterinnen über Gebühr zu beanspruchen. Sollte der Gutachter*innenvorschlag **weniger als 30% Frauen** enthalten, erwartet der Senat **die Angabe der fachspezifisch zwingenden Gründe** auf dem Erhebungsblatt.

Befangenheit Gutachter*innen

Nach den Empfehlungen des Rektorats vom 15. Dezember 2015 gelten Gutachter*innen als positiv oder negativ befangen wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Gutachter*innen stehen in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen persönlichen oder beruflichen Naheverhältnis zu der zu begutachtenden Person (etw Partnerschaft, Verwandtschaft, Betreuungsverhältnis bei Dissertation oder Habilitation, Mitarbeiter*in, Vorgesetzte/r, derzeitige Stelleninhaber*in).
- Gutachter*innen haben in den letzten fünf Jahren als Co-Autor*in oder Co-Herausgeber*in mit der zu begutachtenden Person publiziert (etwa wissenschaftliche Artikel, Monographien, Sammelbände).
- Gutachter*innen haben mit der zu begutachtenden Person in den letzten fünf Jahren intensiv kooperiert (etwa gemeinsame Forschungs- und/oder Lehrprojekte etc.)

Die Gutachter*innen prüfen vor Beginn der Begutachtung über Aufforderung der/des Kommissionsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Rektoratsempfehlung eine mögliche Befangenheit. Sollte sich ein*e Gutachter*in nicht in der Lage sehen, ein Gutachten zu erstatten, so hat er/sie die/den Vorsitzende/n der Kommission darüber zu informieren. Die/Der Vorsitzende hat daraufhin die/den erstgereihten Ersatzgutachter*in mit der Begutachtung zu befassen. Steht kein/e Ersatzgutachter*in zur Verfügung, sind neue Vorschläge von Gutachter*innen an den Senat zu übermitteln.

Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien betreffend das Berufungsverfahren

Die Überprüfung dieser Regeln erfolgt durch die Senatsmitglieder aus dem Kreis der Professor*innen, die in ihrer vorbereitenden Sitzung die Gutachter*innen beschließen. Bei Nichteinhaltung der Regeln wird der Fall an die Fakultät mit Bitte um Überarbeitung zurückverwiesen. Eine Bearbeitung eines Antrags zur Einsetzung einer Berufungskommission durch den Senat und zur Bestellung der Gutachter*innen durch die Senatsprofessor*innen kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Senatssitzung im Büro des Senats eingegangen sind.

**ERHEBUNGSBLATT
für
BERUFUNGSVERFAHREN**

Bitte von den Leiter*innen der Organisationseinheit (Fakultät oder Zentrum) vollständig ausgefüllt unterschrieben elektronisch als Worddokument und als pdf-Dokument dem Senat übermitteln.

I. BEZEICHUNG DER AUSGESCHRIEBENEN PROFESSUR

Professur für

deutsch

englisch

Kennzahl der Ausschreibung:

.....

Besondere in der Ausschreibung erwünschte Schwerpunktsetzungen:

II. ORGANISATIONSEINHEIT

Bezeichnung der Organisationseinheit

.....

Kontaktperson/en an der Organisationseinheit (mit Telefonnummer/n und e-Mail-Adresse)

.....

III. GUTACHTER*INNEN IM BERUFUNGSVERFAHREN

Die Gutachter*innen werden „auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs“ (§ 98 Abs 3 UG) eingesetzt.

Vorschlagsberechtigte Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs:

Name:

Anzahl der Gutachter*innen

Nach dem Gesetz sind mindestens zwei Gutachter*innen zu bestellen, darunter zumindest ein externer oder ein/e externe Gutachter*in. Es können aber auch mehrere Gutachter*innen bestellt werden. Es wird dringend **empfohlen, drei Gutachter*innen** zu bestellen.

Anzahl der Gutachter*innen, die bestellt werden sollen:

.....

Vorschlag der Personen

Bitte **drei Gutachter*innen mehr** als die gewünschte Anzahl der zu bestellenden Gutachter*innen vorzuschlagen, die im Voraus ihr Einverständnis gegeben haben sollen. In der Regel ist die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben. Bitte achten Sie auf mögliche Befangenheiten (siehe die Richtlinien für die Senatsaufgaben ...).

Namen (alphabetische Reihenfolge), Organisation, Fachgebiet, e-Mail-Adresse:

Fachspezifische Gründe, falls Gutachter*innen mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich vorgeschlagen werden:

Die Gutachter*innen haben vorweg ihr Einverständnis zur Mitwirkung im Berufungsverfahren gegeben.

☐ ja ☐ nein

Das Unterschreiten von 30% Frauenanteil im Gutachter*innen-Vorschlag ergab sich aus folgenden Gründen

Der Vorschlag wurde erstellt

☐ bei einem Treffen der Professor*innen des Fachbereichs am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle Professor*innen des Fachbereichs beteiligt waren oder

☐ bei einem Treffen der von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

IV. BERUFUNGSKOMMISSION

1. Vorgeschlagen wird folgende Größe und Zusammensetzung der Berufungskommission:

(max. 9 Mitglieder; Mehrheit der ProfessorInnen, mind. je 1 Mitglied aus der Personengruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und der Studierenden, mögliche Varianten: z.B. 5:2:2, 5:3:1, 5:1:3, 5:2:1, 5:1:2, 4:2:1, 4:1:2, 3:1:1, **empfohlen: 5:2:2**, um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten)

.....

Fachspezifische Gründe für ein Abgehen von der empfohlenen Größe:

2. Mitglieder der Berufungskommission:

Bitte achten Sie auf

- eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Kommission (50 % Frauen)
- mögliche Befangenheiten
- die Möglichkeit der Bestellung eines externen Kommissionsmitglieds

Vorschlag der Professor*innen:

Name, Funktion, Fachgebiet und e-Mail-Adresse

Mitglieder:

Ersatzmitglied/er (gereiht):

Der Vorschlag wurde erstellt

☐ bei einem Treffen der Professor*innen des Fachbereichs am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle ProfessorInnen des Fachbereichs beteiligt waren oder

☐ bei einem Treffen der von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Professor*innen des Fachbereichs bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

Vorschlag der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

Name, Funktion, Fachgebiet und e-Mail-Adresse:

Mitglieder:

Ersatzmitglied/er:

Der Vorschlag wurde erstellt (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit/en)

☐ bei einem Treffen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit am oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit beteiligt waren.

☐ bei einem Treffen der von den Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz oder

☐ in einem elektronischen Konsultationsverfahren in der Zeit von bis, an dem alle von den Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit

bevollmächtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz beteiligt waren.

Nominierungen am bestätigt durch die Unterschrift der dem Senat bekannt gegebenen fakultären Ansprechperson („Kuriensprecher*in“, „Moderator*in“ odgl.)

Studierende:

Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden sollten ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS-Punkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

Name und eMail-Adresse:

Mitglieder:

Ersatzmitglied/er:

Nominierung durch die Studienvertretung erfolgt.

Einberufer*in

Bekanntgabe des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen der Universität Wien

.....

.....
Datum und Unterschrift des/der Leiter*in der Organisationseinheit

Der Vorsitzende des Senates:
S c h w a r z

Wahlen

Nr. 142

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Sebastian Prignitz, M.A.

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Sebastian Prignitz, M.A. um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Klassische Archäologie“ wurde am 23. April 2021 Univ.-Prof. Basema Hamarneh, PhD zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Dr. Lioba Theis als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Hamarneh

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.